

**Beschlussvorlage DS 406/2012 öffentlich**

Datum: 21.11.2012  
Geschäftszeichen / Amt: 51 / Jugendamt

Beratungsfolge: Sitzungstermin:  
Dezernentenkonferenz 26.11.2012  
Jugendhilfeausschuss 11.12.2012

**Betreff: Maßnahmen im Rahmen der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 bis 2015  
hier: Schwerpunkte und Antragstellung 2013**

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss bestätigt die von der Verwaltung des Jugendamtes vorläufig vorgenommene Schwerpunktsetzung im Rahmen der Antragstellung zur Umsetzung der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ für das Jahr 2013.

Jörg Hellmuth

**Sachverhalt:**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) in Verbindung mit dem Landeskinderschutzgesetz hat der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk zu organisieren. Damit sind die Anforderungen an die geforderte Netzwerkarbeit insgesamt qualitativ auf eine neue Stufe gehoben worden.

Eine entsprechende Umsetzung setzt Planung, die Schaffung und Betreuung der erforderlichen Strukturen und damit ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen voraus.

Gemäß § 3 Abs.4 KKG unterstützt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf 4 Jahre befristete Bundesinitiative, der anschließend die Einrichtung eines Fonds zur Weiterfinanzierung folgen wird.

Auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ werden die Mittel (Gesamt: 177 Mio. Euro 2012 - 2015 ) auf die Länder verteilt und von dort an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weitergeleitet (Anlage 1).

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt auf der Basis des in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Schlüssels, d.h. in gewichteter Anwendung des Königssteiner Schlüssels, sowie unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder 0-3 Jahre im SGB II –Bezug im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Kinder 0 -3 Jahre – jährlich angepasst nach aktuellen Zahlen der BA und des statistischen Landesamtes.

Demnach stehen als vorläufige Richtwerte für den Landkreis Stendal folgende Beträge zur Beantragung zur Verfügung.

	Bundesmittel gesamt	auf Landkreis Stendal entfallende Mittel (Zahlen vorläufig)	Bemerkung
2012	30 Mio Euro	?	nicht beantragt
2013	45 Mio Euro	67.550 Euro	beantragt und inhaltlich untersetzt
2014	51 Mio Euro	78.722 Euro	beantragt
2015	51 Mio Euro	78.722 Euro	beantragt

Förderfähig sind der Zielrichtung des Gesetzes folgend (vgl. Verwaltungsvereinbarung)

**1. Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen**

Gefördert werden

- Sach - und Personalkosten von Netzwerkkoordinatoren in den Koordinierungsstellen
- Qualifizierung der Netzwerkkoordinatoren
- Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse
- Maßnahmen zur unterstützenden Öffentlichkeitsarbeit

**2. Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher Hilfen, sofern sie dem Kompetenzprofil des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen entsprechen**

Gefördert werden

- Sach - und Personalkosten für den Einsatz von Familienhebammen
- Qualifizierung, Fortbildung, Fachberatung und Supervision für die genannten Fachkräfte
- Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme der Fachkräfte an der Netzwerkarbeit
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung wie der Dokumentation des Einsatzes in den Familien

**3. Ehrenamtsstrukturen und in diese Strukturen eingebundene Ehrenamtliche im Kontext Früher Hilfen, die in eine für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingebunden sind, hauptamtliche Fachbegleitung erhalten, Familien alltagspraktisch begleiten und entlasten und zur Erweiterung sozialer familiärer Netzwerke beitragen**

Gefördert werden

- Maßnahmen zur Qualitätssicherung von Ehrenamtlichen
- Koordinierung und Fachbegleitung der Ehrenamtlichen durch hauptamtliche Fachkräfte
- Schulungen und Qualifizierungen von Koordinatoren der Ehrenamtlichen
- Fahrtkosten, die beim Einsatz der Ehrenamtlichen entstehen
- Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinatoren sowie der Ehrenamtlichen an der Netzwerkarbeit

**4. Zusätzliche Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen nach bedarfsgerechter Zurverfügungstellung der Maßnahmen nach Nrn. 1 und 2**

---

**Zur aktuellen Antragstellung**

Mit Datum vom 12.11.2012 hat der Landkreis Stendal folgende Anträge gestellt:

- Antrag für die Gesamtlaufzeit der Bundesinitiative
- Antrag für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013

Konzeptionell wurde der Schwerpunkt auf folgende Bereiche gelegt, die auch der vom Bund vorgegebenen Reihenfolge entsprechen.

1. Personelle Absicherung der Netzwerkkoordination einschließlich des Bereiches der Frühen Hilfen – dazu ist im Stellenplan 2013 eine Vollzeitstelle vorgesehen.
2. fortlaufender Einsatz der Familienhebammen ( Die bisher im Rahmen eines Landesprojektes arbeitenden „Familienhebammen“ sollen zum 01.01.2013 kommunalisiert werden. D.h. die Landkreise werden direkt zuständig für den Einsatz, die Steuerung und Qualitätssicherung im Aufgabenfeld der Familienhebammen. Entsprechende Verträge schließt der Landkreis mit den in Frage kommenden Familienhebammen ab.)

Mit der Antragstellung wurden der zur Verfügung stehende Betrag (67.550,- Euro) wie folgt untersetzt:

1. Förderbereich Netzwerk mit Zuständigkeit für frühe Hilfen (siehe Auszug aus Förderantrag - Anlage 2a)  
→ beantragt werden über die Bundesinitiative **Personalkosten in Höhe von 40.000**

**Euro**

(Bedarf 45.000,- für Personalkosten + Sachkosten + weitere Kostenbereiche s.o.)

2. Förderbereich Familienhebammen (siehe Auszug aus Förderantrag - Anlage 2b)

→ beantragt werden über die Bundesinitiative **Honorare für den Einsatz der Familienhebammen in Höhe von 27.550 Euro**

(Bedarf mindestens 36.000,- / Ausgabehöhe des Landes für die drei

Familienhebammen im LK Stendal bisher 36.000,-/Jahr bei rd.24 h/Monat pro

Hebamme; Stundensatz von 36,- vorgegeben, jedoch strittig, Fahrtkosten unklar)

---

Zusammengefasst betrachtet wird deutlich, dass die zur Verfügung stehenden **Bundesmittel nicht ausreichen werden**, um die Förderbereiche 1 und 2 ausreichend zu finanzieren. Bundesmittel für die Förderbereiche 3 und 4 stehen damit gar nicht zur Verfügung.

Ungeachtet dessen sind aber trotzdem die durch Gesetzgeber vorgegeben (Pflicht-)Aufgaben im Kinderschutz zu erfüllen. Diese erforderlichen Mittel sind unmittelbar durch den Haushalt des Landkreises bereit zu stellen.

Die dem Landkreis zur Verfügung stehenden Landesmittel zur Koordinierung des Netzwerkes Kinderschutz in Höhe von 10.000 Euro ( zweckgebundene Zuweisung gemäß § des Landeskinderschutzgesetzes) lösen das generelle Finanzierungsproblem nicht ( Anlage 2)

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 Verwaltungsvereinbarung

Anlage 2a Auszug aus Förderantrag – Förderbereich1

Anlage 2b Auszug aus Förderantrag – Förderbereich2